Eisenbahnverkehr

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): **222 (1949)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eisenbahnverkehr

Personen:

Die schweizerischen Transportunternehmungen verabfolgen:

1. Billette einfacher Fahrt: Geltungsdauer von 2 Tagen.
2. Billette zur Hin- und Rückfahrt: Ermäßigung von 25 %, 10 Tage gültig.
3. Feste Rundreisebillette: Ermäßigung von 25 %. Geltungsdauer: 10 Tage.
4. Ferienbillette für Hin- und Rückfahrten sowie Rundfahrten, 1 Monat gültig. Sie gestatten, ab Zwischenstationen 5 halbe gewöhnliche Billette für Ausflugsfahrten, die nicht näher als 40 km an die Ausgangsstation des Ferienbillettes heranreichen dürfen, zu lösen.
5. Streckenabonnemente.
   1. Allgemein erhältliche Abonnemente:
      für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten 60—90
      für täglich 2 einfache Fahrten . . . 55—73
      für 20 einfache Fahrten in 3, 4 oder 6 Monaten . . . . . bis 19
      für 10 Hin- und Rückfahrten in 3, 4 oder 6 Monaten . . . . . 13—38
      für 10 Hin- und Rückfahrten in 1 Monat . . . . . 40—56
   2. Abonnemente für Schüler und Lehrlinge:
      für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten 77—95
      für 10 Hin- und Rückfahrten in 2 Monaten . . . . . 67—76
      für 5 Hin- und Rückfahrten in 2 Monaten . . . . . 52—66
   3. Abonnemente für Arbeiter gegen Lohnausweis:
      für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten an Werktagen . . . . . 71—90
      für werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt . . . . . 68—86
      für 5 Hin- und Rückfahrten in 3 Monaten. . . . . 25—48

   [1])
6. Zusammenstellbare Netzabonnemente. Sie lauten auf den Namen des Abonnenten und berechtigen zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten auf den darin aufgeführten Strecken und Reisewegen. Es können auch Strecken von Privatbahnen einbezogen werden. Das Netzabonnement ist gegen Vorauszahlung des Jahrespreises oder gegen Zahlung vierteljährlicher Ratenpreise erhältlich.
7. Gewöhnliche Halbtaxabonnemente berechtigen zum Bezuge von gewöhnlichen Billetten sowie von Rundfahrtbilletten aller Klassen zur halben Taxe. Kombinierte Halbtax-Generalabonnemente berechtigen außer zum Bezuge von Billetten zur halben Taxe auch noch zu uneingeschränkten taxfreien Fahrten an den einbezogenen Generalabonnementstagen.
   Gültigkeitsdauer beider Abonnementsarten: 3 oder 12 Monate.
8. Ferien-Generalabonnemente für 15 Tage mit 6 Generalabonnementstagen und für 30 Tage mit 12 Generalabonnementstagen, gültig an allen Tagen zum Bezuge von Billetten zur halben Taxe und an den Generalabonnementstagen zu uneingeschränkten taxfreien Fahrten.
   Generalabonnemente für 1 bis 12 Monate.

[1]) Ermäßigung in % auf der gewöhnlichen Retourtaxe für Entfernungen bis 100 km.

Reisegepäck und Expreßgut[2]):

Reisegepäck und Expreßgut können bis kurz vor Abgang der geeigneten Personen- und Schnellzüge aufgegeben werden. Fracht für 20 kg, ungeachtet der Anzahl Kolli, von Bern HB nach Zürich HB oder umgekehrt: Fr. 2.70.

Expreßgutsendungen können nach den wichtigsten Stationen „franko Domizil" aufgegeben werden, unter Einbezug der Gebühren des Transportes bis ins Haus (vgl. Ziffer 3 hiernach).

Güter[3]):

1. Das Eilgut wird in der Regel mit Personen- und Eilgüterzügen befördert. Die Güter erreichen somit ihren Bestimmungsort innert kürzester Frist. Als Eilgut können Stückgüter und Wagenladungstransporte verfrachtet werden. Die Aufgabe erfolgt mit Eilgutfrachtbrief. Die Eilguttarife sind 50 % teurer als die normalen Taxen der Stückgutklasse 1 bzw. der Wagenladungsklasse I.
2. Das Frachtgut ist die billigste Beförderungsart. Für eine große Anzahl Güter, wie z. B. für Landes- und Rohprodukte, bestehen Ausnahmetarife mit stark ermäßigten Taxen. Um den Bahnverwaltungen regelmäßige Transporte, die sonst auf der Landstraße befördert würden, zu erhalten, werden mit den Verfrachtern besondere Frachtabkommen getroffen. Man wende sich diesbezüglich an die Bahnverwaltungen.
3. Der Eisenbahn-Franko-Domizil-Dienst (abgekürzt: EFD) erstreckt sich auf Expreßgut-, Eilgut- und Frachtgut-Sendungen. Die Lieferung der Güter erfolgt franko ins Haus der Empfänger, wobei die Gebühren für die Lieferung ins Haus schon bei der Aufgabe der Sendung vom Absender bezahlt werden. Der EFD-Dienst zeichnet sich besonders durch rasche und zuverlässige Lieferung des Gutes ins Haus des Empfängers aus.

[2]) Auf den Frachten für Reisegepäck und Expreßgut wird vom 1. Februar 1948 an ein Zuschlag von 20 %, höchstens jedoch von Fr. 2.40 pro 100 kg erhoben. Mindesttaxe für eine Sendung 90 Rp. (einschließlich Taxzuschlag und eidg. Stempelgebühr).

[3]) Auf den Frachtsätzen für die Beförderung von Gütern in Eil- und Frachtgut wird vom 1. Februar 1948 an eine Frachterhöhung von 20 % erhoben.